

Stuttgart, 01.12.2020

Förderprogramm "Rolli-Taxen" - Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 2020/2021

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	öffentlich	14.12.2020
Beirat für Menschen mit Behinderung	Kenntnisnahme	öffentlich	14.12.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	15.12.2020

Beschlussantrag

Für das Förderprogramm „Rolli-Taxen“ der Landeshauptstadt Stuttgart wird die modifizierte Richtlinie gemäß Anlage 1 beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

Die Förderung der Umrüstung von Taxen zu sogenannten „Rolli-Taxen“ wurde im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2018/2019 „Haushaltspaket Inklusion – Förderung von Rolli-Taxen“ vom Gemeinderat beschlossen. Nachdem die Geltungsdauer der Richtlinie mit Ablauf des 31.12.2019 geendet ist, wurde die Verlängerung des Inklusionsprojektes, die Übertragung der Restmittel und die Bereitstellung weiterer Fördermittel in Höhe von zusätzlich 35.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2020/2021 beschlossen. Mit dem Budget von insgesamt 115.000 Euro soll die Umrüstung von bis zu 12 Taxen zu sogenannten Rolli-Taxen, d.h von Taxen, die auch für die Aufnahme eines besetzten Rollstuhls geeignet sind, bezuschusst werden. Bis heute wurde der Umbau von 6 Fahrzeugen bereits bewilligt. Davon hat ein Unternehmer aufgrund der derzeitigen Pandemielage den Antrag zurückgenommen, ein weiterer Unternehmer hat den Umbau bzw. die Anschaffung noch nicht vollzogen. 4 Fahrzeuge sind bereits umgerüstet und gefördert und stehen als „Rolli-Taxi“ zur Verfügung.

Damit es gelingt, das „Rolli-Taxi“ in der Regelstruktur als spontanes und flexibles Angebot zu konstituieren, ist eine Erhöhung der Anzahl von verfügbaren „Rolli-Taxen“ erforderlich. Daher wurde die Förderrichtlinie in Zusammenarbeit mit allen an dem Projekt Beteiligten evaluiert und modifiziert.

Im Rahmen der Modifizierung wird die bisherige Beschränkung auf Fahrzeuge, die einschließlich des Rollstuhlfahrenden vier Fahrgäste befördern können, aufgehoben. Die rechtlichen Anforderungen und technischen Details bezüglich der Fahrzeuggröße wurde vom Referat SI, der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, und dem Leiter der Abteilung Fahrzeugtechnik bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Herrn Professor Seeck, abgestimmt. Die Fahrzeuggröße wurde neu über die DIN 75078, Teil 1, Fahrzeugkategorie Typ B1 und Typ B2 definiert, so dass zukünftig auch kleinere Fahrzeuge gefördert werden können. Durch die Öffnung des Förderprogramms für diese weiteren Fahrzeugtypen soll ein noch größerer Anreiz für die berechtigten Unternehmer*innen geschaffen werden, zusätzliche Dienstleistungen für die betroffenen Personen mit hohem Mobilitätsinteresse anbieten zu können.

Wie bisher auch dürfen die geförderten Fahrzeuge nur von Fahrer*innen geführt werden, die an einer speziellen theoretischen und praktischen Schulung für die Beförderung von Menschen mit Behinderung teilgenommen haben. Diese Schulung wird künftig durch das Referat SI, Geschäftsstelle der Beauftragten für die Belange mit Menschen mit Behinderung organisiert. Die bisher damit betraute Stelle, die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V., hat sich aus der Organisation von Weiterbildungen zurückgezogen, so dass auf dieses Angebot nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Das Rechtsamt der LHS empfiehlt, dass die Antragsteller*innen zusätzlich eine Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen abgeben müssen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Förderung gewährt werden darf und nicht ggf. zurückgefordert werden muss. Eine entsprechende Formulierung wurde unter 5.2 der Richtlinie aufgenommen. Ein Vordruck wird den Antragsteller*innen zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen handelt es sich gegenüber der Vorgängerrichtlinie um redaktionelle Anpassungen.

Die Förderrichtlinie wird nach der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten. Sämtliche Taxiunternehmer*innen mit Betriebssitz in Stuttgart werden durch ein Anschreiben auf das modifizierte Förderprogramm, insbesondere auf die Möglichkeit der Förderung kleinerer Fahrzeuge, und die beschlossene Richtlinie hingewiesen. Das aktuelle Antragsverfahren mittels eines bereitgestellten Antragsformular hat weiterhin Bestand.

Die Stadt Stuttgart kann durch die Fortführung und Optimierung des Projekts und der Modifizierung der Richtlinie einen erheblichen Beitrag zur Inklusion leisten.

Finanzielle Auswirkungen

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Das Referat SI hat die Vorlage mitgezeichnet.
Das Referat AKR hat die Vorlage mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

Anlagen

modifizierte Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart für die Umrüstung von Rolli-Taxen

<Anlagen>